

# RS Vwgh 1989/12/12 89/04/0173

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.12.1989

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §39 Abs2;

AVG §45 Abs2;

VStG §25;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 85/18/0102 E 21. März 1986 RS 1

## Stammrechtssatz

Gibt eine Person entgegen ihrer Mitwirkungsverpflichtung als Beschuldigter im Strafverfahren im gesamten Verwaltungsverfahren keine KONKRETE SCHLÜSSIGE GEGENDARSTELLUNG ab, so ist eine Einvernahme des Meldungslegers als Zeugen - dieser konnte sich nicht mehr erinnern - entbehrlich, weil eine solche Zeugeneinvernahme entsprechend dem E. d verstärkten Senates vom 26.6.1978, 0695/77, VwSlg 9602 A/1978, nur dann notwendig ist, wenn sowohl das Vorbringen des Meldungslegers als auch des Beschuldigten in sich schlüssig und widerspruchsfrei ist.

## Schlagworte

Beweismittel Beschuldigtenverantwortung freie Beweiswürdigung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1989040173.X01

## Im RIS seit

13.02.2007

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>